

2. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

SATTELDACH

Dachneigung:

bei bestehenden Gebäuden ist die vorhandene Dachneigung maßgebend.
Bei Neubauten ist, soweit nicht Flachdach vorgeschrieben, eine Neigung zwischen 25° und 45° zulässig.

↔ Firstrichtung, zwingend

Einfriedigungen:

Die Grundstücke entlang der geplanten L 745 sind ohne Tor und Tür einzufriedigen. Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,60 m über O.K. des angrenzenden Straßengeländes zulässig.